

20. September 2002

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Ernst-Ludwig-Str. 36
Abteilung Bauen und Umwelt
55232 Alzey

Betrifft Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Errichtung einer weiteren juwi-Windfarm im Westen der Gemarkung Ober-Flörsheim

hier: Offenlegung

Zweite Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Errichtung einer weiteren juwi-Windfarm im Westen der Gemarkung Ober-Flörsheim nehme ich nach Einsichtnahme der Antragsunterlagen im eigenen Namen wie auch im Namen der Bürgerinitiative Rheinhessen-Pfalz wie folgt Stellung.

Inhalt

I. Die Antragsunterlagen sind nicht vollständig.....	1
II. Keine Berücksichtigung von Kumulationseffekten	7
III. Das Vorhaben widerspricht der Vogelschutz-RL, der FFH-RL, dem BNatSchG sowie dem Ministerialerlaß "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen"	7
IV. Das Vorhaben widerspricht dem raumordnerischen Entscheid vom Dez. 2001.	10
V. Erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten prioritärer Arten.....	11
Die gutachterlichen Darstellungen	11
Bruten	11
Zahlen.....	13
Habitatnutzung.....	14
Schlafplatz.....	12
Weihen "in und um den Windpark"	15
Zugvögel.....	19
Risikoabschätzung - Verschlechterung des Gebietszustandes	19
VI. Ausgleichsmaßnahmen.....	20
VII. Zusammenfassung.....	20
VIII. Liste der Anlagen	

I. Die Antragsunterlagen sind nicht vollständig.

Nach Augenscheinnahme (am 26., 27. u. 30. Aug. 2002) fehlen:

1. unter "planerische Rahmenbedingungen" der regionale ROP und der in einem Änderungsverfahren befindliche FNP.

Eine Stellungnahme der EU-Kommission fehlt ebenfalls.

ROP: In dem in Frage stehenden Gebiet weist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe im Widerspruch zu dem schon seit mindestens 1988 (!) bestehenden Planvorbehalt Avifauna seit 1998 an gleicher Stelle einen Vorbehaltsbereich für die Windenergienutzung aus. Ungeachtet dieser Ungereimtheit und dem sich aus der Vogelschutz-RL ergebenden Überplanungsverbot wurde im Raumordnungsverfahren zur beantragten Erweiterung des Windparks Flomborn/Stetten auf der Ober-Flörsheimer Gemarkung gemäß § 7 Abs. 7 ROG die Bedeutung des betroffenen Gebietes im Hinblick auf die sich widersprechenden angestrebten Nutzungen und deren Unverträglichkeit festgestellt und beurteilt. Unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks dieses Gebietes von eu-gemeinschaftlicher Bedeutung (faktisches EU Vogelschutzgebiet) erkannte die Raumordnungsbehörde darauf, daß naturschutzfachliche Gründe dem Vorhaben entgegenstehen.

In dem Verfahren anzuwenden waren auch die Vorschriften über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen. § 7 Abs. 7 ROG sieht in solchen Fällen die Einholung der Stellungnahme der EU-Kommission vor. Nicht erkennbar ist, daß eine Dienststelle oder Behörde eine Stellungnahme der Kommission einholte.

FNP: Die, wie dargelegt, fehlende Rechtsgrundlage des FNP-Änderungsverfahrens soll derzeit **eine "landesplanerische Stellungnahme" ersetzen, der jegliche Rechtsverbindlichkeit fehlt.** Das Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) als oberste Landespflegebehörde und das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Planungsbehörde haben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. **Mit dieser Unbedenklichkeitserklärung verstoßen das Ministerium des Innern und für Sport sowie das Ministerium für Umwelt und Forsten - bereits zum wiederholten Male - eindeutig gegen nationales und EU-Recht!**

In Fortführung des rechtswidrigen Vorgehens übermittelte VG-Bürgermeister Görisch dem VG-Rat am Montag 26. August 2002 (Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der VG Alzey-Land) erneut falsche Information. Er teilte mit, laut Raumordnungsbescheid sei die ausgewiesene Fläche nicht so zugeschnitten, daß acht Anlagen gebaut werden könnten. – **Diese Aussage ist erwiesenermaßen falsch, da geht man von dem normalen Flächenbedarf einer Windkraftanlage aus, auf der von der Raumordnungsbehörde vorgegebenen Fläche sehr wohl "maximal acht Anlagen" möglich sind.**

Herrn Görischs Aussage zufolge betrage die **Ausweitung lediglich 50 m.** Auch diese Angabe ist nachweislich falsch. Sie trifft noch nicht einmal an der schmalsten Stelle im Osten und erst recht nicht an der weitesten Stelle im Westen zu. **Dort erreicht die südliche Ausdehnung über zwei Ackerlängen mit dazwischen liegenden Flurwegen über 450 m!**

Die "landesplanerische Stellungnahme", die unter dem Vorwand "acht Anlagen zu ermöglichen" das "Vorhaben als raumverträglich klassifiziert", hat eine Ausweitung der von der Raumordnungsbehörde vorgegebenen Grenze um mehr als 60 ha und somit ein rechtswidriges Außerkraftsetzen des raumordnerischen Entscheides zum Ziel. Insofern entspricht Herrn Görischs Aussage, die Planung berücksichtige im vollen Umfang die raumplanerische Stellungnahme, **keinesfalls den Tatsachen.**

Ferner gibt er an, in Hinblick auf das (faktische) Vogelschutzgebiet, dessen Ausweisung noch nicht erfolgt sei, verfare man, als sei es ein Vogelschutzgebiet. Dabei halte man sich ausschließlich an die vorhandenen Vogelgutachten. Namentlich diese in 2000 und 2001 im Auftrag von und entsprechend nach Interessenlage der Windfirma juwi erstellten Gutachten und die Schlußfolgerungen daraus werden von der oberen Landespflegebehörde - in Übereinstimmung mit den Fachbehörden LfuG und Staatliche Vogelschutzwerke -, die Kreisverwaltung Alzey-Worms als untere Landespflegebehörde, der Mehrzahl

der anerkannten Naturschutzverbände in Frage gestellt, da keine fachlich fundierten Erhebungen vor Ort erfolgten. Neben methodischen Mängeln und zu wenigen Beobachtungsterminen stellte das LfuG nicht ausreichend belegte Behauptungen und spekulative Interpretationen sowohl für gefährdete Arten als auch für Zugvögel fest. (Diese Auffassung bestätigt auch das "Ergebnisprotokoll" eines von der VG Alzey-Land organisierten Expertengesprächs, in dem festgehalten wurde, daß aufgrund der spärlichen Datengrundlage keine Rückschlüsse abzuleiten sind).

Maßgeblich für die VG, v. a. aber für die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde, **ist die Rechtsverbindlichkeit des raumordnerischen Entscheides**, nicht aber eine **"landesplanerische Stellungnahme"** ohne **Rechtsverbindlichkeit** zugunsten eines rechtswidrigen Vorhabens.

2. (Aktualisierte) Topographische Karte 1:25000, Grundkarte 1:5000, Katasterplan
3. **Angaben zu Emissionen - Einwirkungen von Schwingungen bzw. Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden bzw. auf Gebäude durch den Betrieb der geplanten Anlagen wurden nicht untersucht und dargestellt.** Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungsauswirkungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Windkraftwerke sind geeignet regelmäßig Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Schwingungen und/oder Erschütterungen herbeizuführen. (Siehe Anlage 2 "SCHWINGUNGEN und ERSCHÜTTERUNGEN"). Windkraftwerke sind stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 13 LBO muss jede bauliche Anlage im ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein; die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden. Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen ausgehen, sind gemäß § 16 Abs. 3 LBO so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Daher sind Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung, Minderung und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schwingungen und Erschütterungen zu treffen.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Zur Information ist der für das Bundesland NRW erarbeitete "Erschütterungserlaß" beigefügt. (Siehe Anlage 3; Windkraftwerke sind dort allerdings noch nicht berücksichtigt). *"Die unter Nr. 2.2 genannten Normen können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden."*

Es ist davon auszugehen, daß die durch Schwingungen und Erschütterungsimmissionen angesprochenen Belange verfahrenserheblich sind - hier insbesondere bezogen auf die nächstgelegene Anlage hinsichtlich des Schutzes der Menschen im Ober-Flörsheimer Neubaugebiet - und ihre Abklärung daher aus den Antragsunterlagen hervorgehen muß. Entsprechende Unterlagen sind mit Berufung auf die oben genannten Rechtsgrundlagen und das Vorhandensein einschlägiger Dokumente bei der Fa. Enron (bzw. dem Landesumweltamt) mit Fristsetzung nachzufordern.

4. **Lärmrelevante Untersuchungen:** Gemäß § 16 Abs. 2 LBO müssen bauliche Anlagen einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die diesbezüglichen vom Vorhabenträger vorgelegten "Gutachten" sind auf seine Interessenlage abgestimmte Computer-Prognosen. Die verwendeten Datengrundlagen stammen idR von DEWI, die z. B. in Wilhelmshaven unter Laborbedingungen für eine einzelne Testanlage ermittelt wurden. Solche Werte sind, wie die Praxis zeigt und die Rechtsprechung feststellt, nicht auf andere Anlagen übertragbar. Dessen ungeachtet

5. bescheinigt Gutachter Pies am 19.12.2001 grob pauschalierend den vom Vorhabenträger **für 15 Anlagen** des Typs Enron 1.5s vorgelegten **Prognose-Gutachten**, das "Irrelevanzkriterium" der TA Lärm sei erfüllt, "so daß eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung entfallen kann".
6. **Infraschallimmissionen** seien anhand "*der beispielhaften Messung der Infraschallimmissionen an einer WEA Typ E-40/5.40 keinerlei Beachtung*" beizumessen, die Aussagen seien auf Enron 1.5s übertragbar.

Zum Vergleich:

WEA Typ E-40/5.40	-	Nabenhöhe 65 m	Rotordurchmesser 40,3 m	500 kw (Enercon)
Typ Enron 1.5s	-	Nabenhöhe 64,7 m	Rotordurchmesser 70,5 m	1500 kw

Meßergebnisse an einer kleinen, heute als veraltet eingestuften Anlage werden auf eine dreimal so starke Anlage, die den **1,7-fachen** Rotordurchmesser aufweist, übertragen! Dies erklärt, warum höhere Messergebnisse nach in Betriebnahme von Anlagen zeigen, daß die vorangegangenen Computer-Prognosen nicht stimmen! (Siehe Anlage 1 Beurteilung von Schallprognosen)

Die von den Anlagen ausgehende Lärmbelästigung wird von den Rotoren erzeugt, welche "untypische Windgeräusche" verursachen. Bei den Computer-Prognosen **nie** berücksichtigt wird die Ausbreitung des Schalls oder dessen Verteilung durch das (Zusammen-)wirken von kalten und/oder warmen Luftschichten, v. a. die Reflektion durch eine kalte Luftschicht. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Modalitäten und Kumulationseffekte, die Höhe des Entstehens der Geräusche, die Richtung und die Entfernung, über die die Luft den Schall trägt, sowie Ausbreitung und Auswirkungen bei verschiedenen Windstärken (ab Windstärke 4 belästigt der deutlich erhöhte Lärm sogar über 1 km Entfernung die Bevölkerung!). Unberücksichtigt in Lärmprognosen bleiben auch Kausalzusammenhang und Modalitäten der von den Anlagen erzeugten Wirbelschleppen und Turbulenzen.

Was Gemeinden und Vorhabenträger nicht beachten, ist der bereits vorhandene Lärmpegel. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz § 47 a sind Gemeinden dazu verpflichtet, Lärmmittlungen für das Gemeindegebiet anzustellen. Auf dieser Basis sind geplante Vorhaben zu untersuchen und unter Beachtung der Kumulationseffekte zu prüfen, inwieweit neu hinzukommende Lärmbelästigungen für die Bevölkerung schädlich bzw. tolerierbar sind. Alle genannten Faktoren bezieht das Lärmgutachten nicht ein, es ist daher zu verwerfen. (Zumal es mit dem für das Raumordnungsverfahren vom letzten Jahr eingereichten und damals beanstandeten Lärmgutachten identisch ist).

Wie die den Antragsunterlagen beigelegte Karte zeigt, wurden nicht die kürzesten Entfernungen zwischen den Emissionsquellen und den auf die Einwirkungspunkten am Ortsrand (von Stetten sowie den Neubaugebieten von Ober-Flörsheim und Flomborn) gemessen. Auf diese Weise wurden, da man mit größeren Entfernungen rechnete, niedrigere Emissionswerte an den Einwirkungspunkten erzielt. **Aufgrund der Unzulänglichkeit der eingereichten Unterlagen ist die Einhaltung der vom Gesetzgeber zum Schutz der Bevölkerung vorgeschriebenen Höchstlärmmwerte nicht gewährleistet.**

Wie von betroffener Seite bereits im März 2001 anlässlich der von der VG durchgeführten Erörterung vorgeschlagen, wäre es durchaus möglich gewesen, zutreffendere und realitätsnahe Immissionswerte mittels Meßgeräten in entsprechender Entfernung von den Flomborner bzw. Stettener Anlagen auf einfache Weise zu gewinnen. Dies hat man unterlassen.

7. **Angaben zur Anlagensicherheit** - Der Verweis auf Beiblatt "Sicherheitsvorkehrungen" ist unzulänglich, weil unvollständig (s. o.). Dort ist lediglich eine Montageanleitung für im Inneren der Anlage anzubringende Warnschilder zu finden. Zwar sind an anderer Stelle Bremssysteme usw. beschrieben, aber keine verbindlichen Angaben zu regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen der Funktionstüchtigkeit durch qualifizierte amtliche Stellen (bspw. TÜV) zur Gewährleistung der Sicherheit erwähnt. (Siehe Anlage 4 "Sicherheitsnormen-Versicherung-TÜV").
8. **Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit** - Vorhabenträger juwi "hält die Sicherheit durch seine Systeme für gewährleistet". Neben den bereits erwähnten Mängeln sind keine Sicherheitsvorkehrungen für den Brandfall, Eiswurf, Blitzschlag oder sich lösender Anlagenteile getroffen worden, die geeignet wären, die Allgemeinheit ggf. zu schützen oder zumindest frühzeitig bzw. rechtzeitig zu warnen.

Eisfall u. -wurf: Die vom Vorhabenträger genannte Abtaueinrichtung für die Rotoren **verhindert** Eisabfall u. -wurf **nicht**. Vielmehr soll diese Einrichtung den möglichst permanenten Betrieb der Anlage sicherstellen, indem das rasche Abtauen vereister Rotoren herbeigeführt wird (vgl. entsprechende Unterlagen, die der Kreisverwaltung im Feb. 2001 zuzugingen). Infolge einer installierten Abtaueinrichtung für vereiste Rotoren kommt es in frostreichen Zeiträumen vermehrt zum Herabfallen großer Eisteile im Umkreis der Anlage (je nach Rotorlänge) von ca. 100 m. Kleinere Eisteile werden beim wieder in Betriebgehen der Rotoren in Abhängigkeit von der Rotorgeschwindigkeit, der Höhe und der Windstärke bis zu 600 m hinweggeschleudert. **Der Vorhabenträger erwähnt dieses für die Allgemeinheit ganz erhebliche Gefahrenpotential nicht und sieht keine Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor.**

Blitzschlag: Das vom Vorhabenträger genannte Blitzschutzsystem mag zwar in einem gewissen Umfang die Windkraftanlage vor Blitzschaden schützen, doch stellt dies **keine** Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit dar. Der Allgemeinheit nicht bekannte und bestenfalls nur in Betreiberhandbüchern dargestellte Warnhinweise für Windkraftwerke besagen, daß ein Windkraftträd bei Gewitter trotz Blitzschutzsysteme vom Blitz an jeder beliebigen Stelle getroffen werden kann. Daher sollen sich Menschen keinesfalls in der Nähe einer solchen Anlage aufhalten. Auch nachdem sich das Gewitter verzogen hat, sollen sich Menschen mindestens eine Stunde lang keinem Windkraftträd nähern. Besonders gefährlich sei es, wenn die regennassen Rotorblätter knistern und zischen. Dann dürften sich Menschen der Anlage nicht nähern oder diese berühren. **Welcher Mindestabstand und welches konkrete Verhalten** geboten erscheinen, um ggf. Gefahren durch Windstromanlagen bei Blitzschlag bzw. elektrischen Entladungen bei/nach Gewittern auszuweichen, wird nicht angegeben. Antworten auf diesbezügliche Nachfragen bei Firmen, die Windräder herstellen (Enron, NEG Micon, Enercon usw. siehe Anlage 5), stehen noch aus. Während der Ausschuß für Blitzschutz und Blitzforschung (ABB) des VDE bereitwillig und rasch Auskunft erteilte. (Siehe Anlage 7 "Gefahren durch Windenergieanlagen bei Blitzschlag").

Es ist davon auszugehen, daß die im Schreiben an die Firma Enron angesprochenen Belange verfahrenserheblich sind - hier insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor elektrostatischen Einflüssen ungeschützter Verkehrsteilnehmer und Landschaftsnutzer iSd §11 LPflegG RhPf i.V.m. § 17 LBO - und ihre Abklärung daher aus den Antragsunterlagen hervorgehen muß. Entsprechende Unterlagen für Anlagen des Typs Enron 1.5s sind mit Berufung auf die Rechtsgrundlagen und das Vorhandensein einschlägiger Dokumente der Fa. NEG Micon (siehe Anlage 6 "Sicherheitsrelevante Hinweise, NEG Micon") mit Fristsetzung nachzufordern.

Angesichts des Gefahrenpotentials für Menschen (Tiere und Sachen) sind die Abstände der Anlagen von öffentlichen Flurwegen viel zu gering bemessen. **Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit müssten sie mindestens die Umkipphöhe (gemessen bis Flügelspitze) einer Anlage berücksichtigen.**

Aufgrund der von Windrad-Vorhabenträgern und -Betreibern grob fahrlässig vernachlässigten Sicherheitsvorkehrungen ist zum Schutz der Allgemeinheit eine mit Warnschildern versehene weiträumig eingezäunte Sicherheitszone (von mindestens 100 m bzw. Umkipphöhe) im Bereich von Windkraftträdern zwingend geboten. Die **22te** bekannt gewordene Windrad-Havarie in der BRD für dieses Jahr(!) - der Absturz eines Rotors von einem MICON-Windenergiekonverter auf einen Feldweg in Ulrichstein/Vogelsberg, führte nach Presseangaben (FR 11.9.2002) "zu heftigen Diskussionen im Vogelsberg über konkrete Maßnahmen - wie die Einrichtung von Sicherheitszonen". Da regelmäßig von Gefahren durch Windkraftwerke auszugehen ist (z.B. auch lt. MICON Betreiberhandbuch 60/1000 bei Frost und (nach) Gewittern), wären diese Gefahren dennoch für Erholungssuchende Laien (Wanderer, Radfahrer, Reiter, Jäger,...) z.B. auf naheliegenden Wegen nicht erkennbar. **Daher müssen solche "Windenergie Sicherheitszonen" nicht nur durch Schilder, sondern massiver abgesperrt werden. Solche Konsequenzen zu Lasten der gesetzlich verbrieften Betretbarkeit von Natur und Landschaft (§ 11 LPflegG RhPf i.V.m. § 17 LBO) sind bislang unterblieben.** (Siehe Anlage 8 "Unfälle-Havarien-Vorkommnisse").

9. **Mögliche Emissionen bei betriebsbedingten Störungen** – Die Antragsunterlagen enthalten keine Prognose bzw. wertende Beurteilung über Auswirkungen z. B. **brennender Kunststoffteile, Lacke** usw. oder der unter Formular 4 bezeichneten, z. T. **leicht entzündbaren, brennbaren, explosiven und/oder wassergefährdenden Stoffe**. (Siehe Anlage 9 "Hochtoxische Umweltgifte durch Brände"). Das in der Trafostation verwendete "hydrierte nahtp. Maschinenöl" darf laut Beiblatt nicht in das Grundwasser gelangen (WGK 1). Über die verwendete Menge bzw. zu Maßnahmen, die bei betriebsbedingten Störungen ein Eindringen in Boden und Grundwasser verhindern könnten, sind keine Angaben gemacht. Als geeignetes Löschmittel wird lediglich CO₂ empfohlen.
10. **Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bei betriebsbedingten Störungen** – **Die diesbezüglichen Angaben sind unvollständig** (s. o.). Bei Einsatz von 415,5 ltr. flüssigen und 34,9 kg festen Schmierstoffen, die leicht entzündbar, brennbar, explosiv und/oder wassergefährdend sind, beschränkt sich der Verweis auf "Rückhaltesysteme" in der Enron 1.5s mit einem vage bezifferten Fassungsvermögen von **ca. 300 bzw. ca. 200 ltr.**. Der Hinweis, "kontaminiertes Löschwasser muß entsprechend entsorgt werden", läßt vermuten, daß in einem solchen Fall das Fassungsvermögen der "Rückhaltesysteme" bei weitem nicht ausreichen wird, und eine Kontamination des Bodens zu erwarten ist. Widersprüchlich und irreführend in diesem Zusammenhang ist die im Brandfall zu beachtende Empfehlung, daß nicht mit Wasser gelöscht werden darf.

Auswirkungen betriebsbedingter Störungen auf das allgemeine Stromnetz, insbesondere auch im Hinblick auf Blitzschlag, wurden nicht dargestellt, zu Sicherheitsmaßnahmen sind offenbar keine vorgesehen.

11. **Anforderungen gemäß erweiterter Pflichten der Störfall-Verordnung** – **Es fehlen Angaben zu Brand- bzw. Katastrophenschutz**

- insbs. in Hinblick auf brennende Anlagen, durch verbrennende Öle und Fette entstehende Belastung der Luft.
- Kontaminierung von Ackerboden und Grundwasser durch austretende Stoffe (s. o.) und Löschmittel.
- Gefährdung des Verkehrs auf der L 386 z. B. durch sich lösende, brennende Anlagenteile, bei Versagen der Bremssysteme und "Durchgehen" der Rotoren.
- Außerdem fehlt ein Hinweis auf entsprechend ausgebildete, zuständige Brand- bzw. Katastrophenschutzeinheiten. (Siehe Anlage 8 "Unfälle-Havarien-Vorkommnisse").

Bei der großen Anzahl von Windkraftanlagen in unserem Landkreis erscheint zum Schutz der Allgemeinheit, wie zum Schutz der Feuerwehrleute selbst, eine besondere Ausbildung der Feuerwehren, v. a. derjenigen vor Ort, zwingend geboten. (Siehe Anlage 10 "Feuerwehr Magazin").

1. Hinsichtlich der **Umwelthaftung** sind vom Vorhabenträger keine Regelungen und Maßnahmen für Fälle genannt, in denen bspw. Öl oder Kühlmittel (auch brennende Stoffe) aus einer auf ein Nachbargrundstück gestürzten Anlage austreten und den Ackerboden belasten. Nach den Regeln der Umwelthaftung **ist der Grundstücksbesitzer - nicht der Verursacher(!)** - gleichgültig ob er als Eigentümer eine Baulast od. Grunddienstbarkeit erteilt hat oder nicht, **zur Behebung des Umweltschadens verpflichtet**. Hinsichtlich der nicht auf die Umkipphöhe einer WKA ausgerichteten Abstandsregelung werden unbeteiligte Dritte in einem nicht zu rechtfertigenden Ausmaß ungerecht beschwert.
2. **Maßnahmen bei Betriebseinstellung** - Verweis auf Formular 10, dort gibt es keine entsprechenden Angaben.
3. **Landespflege** - Es fehlen die in der Beschreibung angegebenen Anlagen B (Verträglichkeitsprüfung 2001 sowie Gutachten von 2000) und C (Visualisierung der geplanten Windfarm).

II. Keine Berücksichtigung von Kumulationseffekten

Den Erfordernissen des BImSchG wird nicht entsprochen, da aus den Antragsunterlagen nicht hervorgeht, wie sich ein Zusammenwirken der vorhandenen 19 mit weiteren 8 möglichen Anlagen auswirkt und welche Kumulationseffekte entstehen können, bspw. in Bezug auf Umgebungslärm s.o. (§ 47 a BImSchG), visuelle Beeinträchtigungen oder Habitatverluste.

III. Das Vorhaben widerspricht der Vogelschutz-RL, der FFH-RL, dem BNatSchG sowie dem Ministerialerlaß "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen"

Bereits der Ministerialerlaß "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" vom 18. Februar 1999 (FM 3275-4531)¹ hat Tabu-, Restriktions- und Eignungsbereiche für die Windkraftnutzung aus landesplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht richtlinienkonform dargestellt. In Spalte 1 **Gebiete, die nicht in Betracht kommen**

- Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG)

- Vogelschutzgebiete gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Umgebung

Für die Planungsabsichten in einem SPA, einem Gebiet, das gemeldet und auch nach nationalem Recht auszuweisen ist, gilt aufgrund von Artikel 7 der FFH-Richtlinie Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Diese Frage wurde nach den bisherigen Erkenntnissen für ein IBA (Lebensraum prioritärer Arten und Rastgebiet) von den Ministerien eindeutig bejaht, denn die für Natura 2000-Gebiete gültige Erheblichkeitsschwelle ist nach verschiedenen nationalen und internationalen Gerichtsurteilen als sehr niedrig anzusetzen.

Der EuGH hat bspw. Spanien wegen der Überbauung einer 4 ha großen Fläche in den ca. 3.000 ha großen Santona-Sümpfen verurteilt, Großbritannien wegen 22 ha der 8.000 ha großen Lappel-Bank. Und beim BVerwG-Urteil vom 27.01.2000 zur B1-Umgehung von Hildesheim (C 2.99) ging es im Kern um 0,7 ha eines prioritären Lebensraumes (GELLERMANN 2001), der zur Ablehnung dieses Straßenbauvorhabens führte. Im Falle von Windparks geht es für geschützte Arten jedoch um Flächenverluste von einigen hundert Hektar. **Damit ist die Errichtung eines Windparks in oder in Wirkweite eines EU-Vogelschutzgebietes für geschützte Arten und Rastvögel aufgrund der erheblichen Auswirkungen unzulässig und nicht genehmigungsfähig.**

Alternativen - Für das gegenwärtige Vorhaben wurden keine Alternativen geprüft. Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sieht durchaus Ausnahmen für bestimmte Eingriffe in Natura 2000-Gebieten vor, die aber strenge Voraussetzungen erfüllen müssen. Daher war festzustellen, ob es nicht weniger beeinträchtigende Alternativen zu dem Vorhaben gibt. Dies trifft im Falle von Windparks so gut wie immer zu. **Daher wäre schon an dieser Stelle des Verfahrensablaufs die Genehmigung des Windparks in einem EU-Vogelschutzgebietes oder in dessen Wirkweite zu versagen gewesen.**

Sollte einmal keine Alternative zur Verfügung stehen, müßten für den Windpark **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** geltend zu machen sein, um ihn innerhalb oder in der Wirkweite eines EU-Vogelschutzgebietes zulassen zu können. Dies kann bei den rein wirtschaftlich orientierten und der in jedem Einzelfall zu vernachlässigenden Bedeutung für den Klimaschutz und für die nationale Energieversorgung regelmäßig nicht angenommen werden. Ein Windpark in einem EU-Vogelschutzgebiet wäre also auch an dieser Hürde gescheitert, auch wenn er, wie im vorliegenden Fall, vom Vorhabenträger beschönigend als "planoptimiert" bezeichnet wird. **Es lässt sich zusammenfassen, daß nach der V-RL für besondere Schutzgebiete sowie für faktische Vogelschutzgebiete ein absolutes Bauverbot für Windparks besteht.**

¹ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten.

Nach den dargestellten Genehmigungsvoraussetzungen in EU-Vogelschutzgebieten wurde ein Großteil der Windparks und Einzelanlagen in den oben beschriebenen Untersuchungsräumen ohne die Berücksichtigung europäischen Rechts errichtet. Dies geschah zumindest in der Anfangsphase aufgrund fehlenden Problembewusstseins auf allen Seiten, auf Seiten der behördlichen und ehrenamtlichen Naturschützer und auf Seiten aller Planungsebenen, sowohl hinsichtlich der naturschutzfachlichen als auch der rechtlichen Relevanz.

Es wurden jedoch auch Windparks errichtet, bei denen die Unverträglichkeit mit EU-Naturschutzrecht durch vorangegangene Hinweise und Begutachtung klar belegt sind, und der Verstoß sehenden Auges in Kauf genommen wurde. Dies gilt für den vorhandenen Windpark Flomborn. Seiner Errichtung ging der Bau der 5 Anlagen bei Spiesheim (u. der 3 Anlagen bei Ilbesheim) voraus.

Bis zur Errichtung des Flomborner Windparks lagen neben den Erkenntnissen des LufG und dem Planvorbehalt im ROP die von Hans-Georg Folz in umfassenden Untersuchungen und Studien (gerade beim Spiesheimer Windpark) ermittelten Ergebnisse vor. **Seit damals ist hinlänglich bekannt, daß die Wirkung der Rotorbewegung zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen auf einer Fläche von mindestens 500 m im Umkreis um Windenergieparks führt.** Dem Landesumweltamt und den Naturschutzverbänden ist seither bekannt, daß solche Flächen, obwohl sie nicht selbst mit einer Windenergieanlage unmittelbar besetzt sind, ihre Lebensraumfunktionen für die betroffenen Arten nicht mehr erfüllen können. Zudem wird die Unverträglichkeit mit den Vorgaben des EU-Rechts in dem vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenen GNOR-Gutachten klar belegt. Auch die später von Korn und Stübing für den Vorhabenträger nachgeschobene Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 FFH-Richtlinie kann aufgrund der Fakten und "neueren Auslegungen" keine Verträglichkeit bescheinigen (s. unten).

Es besteht also ein massiver naturschutzfachlicher und rechtlicher Konflikt. Aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Flächen, und dazu gehören die Schutzgebiete mit europäischem Rang, müssen den gesetzlichen Forderungen gemäß strikte und absolute Tabuflächen sein.

Das Hochplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn/Ober-Flörsheim (Vogelschutz-Gebietsvorschlag Nr. 6314-401) ist wie der Vogelschutz-Gebietsvorschlag Nr. 5610-401 ("Maifeld", Kreis Mayen-Koblenz) laut Gebietsbeschreibung durch das MUF wegen seiner insgesamt durchgängig von jeder Bebauung freien Weiträumigkeit eines der wichtigsten rheinland-pfälzischen Offenlandbiotope:

"Es handelt sich um die größte ungegliederte und zugleich strömungsärmste Offenlandfläche in Rheinland-Pfalz." (MUF Datenblätter der Meldegebiete).

Charakteristisch wie beim "Maifeld" sind laut MUF die ausgedehnten Ackerflächen (insb. Getreide- und Rübenanbau) in 170-300 m über NN. Schutzziele und Schutzmaßnahmen sind die vordringliche Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form, da diese (mit der herbstlichen Bodenbearbeitung) die Voraussetzungen für das Vorkommen der Arten (einschließlich Zugvögel) schafft.

Für das "Maifeld" gilt, ***"die Fortsetzung dieser Nutzung ist deshalb erwünscht, Konflikte nicht erkennbar."*** **Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen wie die Errichtung bzw. Einbringung vertikaler Strukturen sind ausgeschlossen, "die Fläche ist von Störeinflüssen freizuhalten (keine neuen vertikalen oder kommenden Strukturen)".**

Die weiträumige Ackerlandschaft des Vogelschutz-Gebietsvorschlages Nr. 6314-401 (Hochplateau zwischen Ilbesheim und Ober-Flörsheim) - ***"die größte ungegliederte und zugleich strömungsärmste Offenlandfläche"*** - zählt zu den fünf wichtigsten Weihenvorkommen in Deutschland. Es ist, abgesehen von der L 386, **von jeglicher Baubauung frei.** Gerade deswegen sind hier Vögel des Offenlandes (Vertikalstrukturen meidende Arten), v. a. Wiesen-, Korn- und Rohrweihen (neben anderen Rotelistearten wie Grauammer, Schafstelze, Wachtel usw.) so zahlreich vertreten. Neben einem hervorragenden Nahrungsangebot finden die Weihen hier auch günstige Brutmöglichkeiten in Getreidefeldern (hier bevorzugt Winterweizenfelder). Die Wiesenweihe brütet in dem Gebiet regelmäßig (für 2000 wiesen Korn und Stübing 9 Jungvögel nach!). Die Brutdichten von Wachtel, Schafstelze und Grauammer sind außergewöhnlich hoch. Das Gebiet beherbergt (neben wenigen weiteren Gebieten in Deutschland z. B. Soester Börde oder Main-Franken) laut **Landesumweltamt das größte Wiesenweihenvorkommen in Südwestdeutschlands, und ist für mausernde Rohrweihen das wichtigste Gebiet in Rheinland-Pfalz.**

"Als ausgedehnte Kultursteppe ohne Bebauung (lediglich eine querende Landstraße) ist das Plateau Sammelbecken für zahlreiche rastende Vogelarten des Offenlandes. So beherbergt es die größten Mauser- und Schlafplätze von Rohr- und Wiesenweihe in Rheinland-Pfalz (bzw. Südwestdeutschland), daneben treten auch Korn- und Steppenweihen auf." (MUF 2002)

Schutzziele und -maßnahmen sind jedoch gegenüber "Maifeld" in der Gebietsbeschreibung des MUF unterschiedlich definiert: *"Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen wie die Errichtung bzw. Einbringung vertikaler Strukturen sind mit den Zielen des Vogelschutzes in einer Verträglichkeitsprüfung abzustimmen."* Hieraus folgt: Schon eine Gestaltungsmaßnahme wie bspw. das Pflanzen von Bäumen erster Ordnung als *"Einbringung vertikaler Strukturen"* ist prüfpflichtig und ggf. mit dem Schutzziel des Gebietes nicht verträglich. Demgegenüber nehmen offensichtlich weder das Umweltministerium noch die Gutachter Korn und Stübing ohne jede weitere Prüfung Minderung oder Verschlechterung des Biotopwertes durch 16 Windindustriemaschinen von 100 m Höhe mit ihren über 35 m langen Propellern nicht an. Gemäß der klischeehaften gutachterlichen Darstellung bereichern Windindustriemaschinen sogar den "aufgrund ausnahmslos intensiver landwirtschaftlicher Nutzung völlig ausgeräumten Landschaftsausschnitt", dessen Flora und Fauna ihrer Auffassung nach nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der "behandelten Arten" konnten sie nicht prognostizieren, "geringfügige bis fehlende und keinesfalls erhebliche Beeinträchtigung" stünden außer Frage.

Die Wiesenweihe zählt in Mitteleuropa mit 600-700 Brutpaaren zu den seltensten und extrem gefährdeten Greifvogelarten. Ihr Aktionsradius umfaßt mehrere Kilometer, allein die Größe ihres Jagdreviers beträgt mehr als 800 ha. Daher ist sie auf weiträumige Offenlandbiotope angewiesen. Schutzmaßnahmen dürfen sich deshalb keinesfalls allein auf die Brutplätze beschränken, sondern müssen unter Berücksichtigung des Aktionsradiuses auch den Schutz der Nahrungsgebiete und Schlafplätze mit einbeziehen. Erforderlich, auch im Hinblick auf Zugvögel, ist das Freihalten von vertikalen Strukturen (LuFG und GNOR).

Aufgrund der 19 großen Windkraftanlagen nördlich der Straße

- a) wurde der Lebensraum prioritärer Arten bereits um mehr als 10% reduziert,
- b) wurde ein traditioneller Wiesenweihenbrutplatz (bei Ilbesheim) aufgegeben,
- c) wurde das Gebiet als Rast- und Nahrungsfläche entwertet,
- d) ging ein traditioneller Kiebitzrastplatz, von Regenpfeifern ebenfalls benutzt, (Flomborn) verloren,
- e) wird der Vogelzug durch auf über 2 km Breite quer zur Vogelzugrichtung erheblich beeinträchtigt.

Angesichts der vorhandenen, den Vogelzug bereits beeinträchtigenden Windradanhäufungen (Spiesheim - Kloppberg - Dautenheim - Flomborn - Ilbesheim) und die von weiteren Windradanhäufungen eingeschränkten Ausweichmöglichkeiten südlich und nördlich des Hochplateaus (auf dem Kahlenberg: Kindenheim, Biedesheim, Bubenheim, Kerzenheim bzw. Heimersheim - Schneebergerhof) **müssen die wenigen noch verbleibenden und allseits geforderten "Vogelzugschneisen" freigehalten werden.**

Mit den geplanten 8 zusätzlichen Anlagen quer zur Vogelzugrichtung entstände eine den Vogelzug noch massiver beeinträchtigende Barriere von über 3 km Breite. Dies bedeutete auch eine erhebliche Erhöhung des Gefahrenpotentials für Zugvögel.

Diese mehrfache Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes, v. a. mit den Schutzzielen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen, stellte die SGD Süd in dem genannten Raumordnungsverfahren nach Auswertung und Abwägung der Antragsunterlagen und Stellungnahmen fest.

IV. Das Vorhaben widerspricht dem raumordnerischen Entscheid vom Dez. 2001.

Vorab ist anzumerken, daß im Raumordnungsverfahren 2001 das Vorhaben "Windpark in Ober-Flörsheim" (mit zunächst 15, dann 14 Anlagen) als **Erweiterung des bestehenden Windparks Flomborn/Stetten** (16 Anlagen) deklariert und geprüft wurde. In dem derzeitigen Verfahren wird lediglich die "Windfarm Ober-Flörsheim" mit 8 Anlagen dargestellt, untersucht und geprüft unter Vernachlässigung der Kumulationseffekte aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen. Doch gerade diese führten zur Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung.

Die Raumordnungsbehörde stellte fest, daß durch den vorhandenen Flomborner Windpark die Belastung des Raumes an ihre Grenzen stößt. Die hohe Anzahl von Unterschriften von Bürgern aus der Region verdeutlichte dies und untermauerte die Argumentation der benachbarten Gemeinden². Die vorgetragenen Aspekte Landschaftsbild, Tourismus und Vogelschutz seien plausibel. Aufgrund der **Auslastung des Raumes** bestehe hinsichtlich weiterer geplanter Anlagen keine Akzeptanz. Allein aufgrund der Auslastung des Raumes war die raumbedeutsame Planung und Maßnahme u. a. gemäß § 12 Abs. 1 ROG zu untersagen.

Die schwerwiegenden naturschutzfachlichen Gründe für sich allein genommen führten ebenfalls zu der Feststellung der Unvereinbarkeit des Projektes mit der avifaunistischen Bedeutung des Raumes (Artikel 4 Abs. 4 V-RL).

Auf Betreiben der Windfirma juwi, die Zahl der Anlagen zu reduzieren, haben rheinland-pfälzische Ministerien - **im absoluten Widerspruch zu ihren eigenen Anweisungen, nach denen Windrotoren in Vogelschutzgebieten nicht in Betracht kommen**, mit dem widerrechtlichen Eingreifen in ein behördliches Verfahren den Raumordnungsbescheid beeinflusst. Mit Berufung auf das LfUG (das praktisch sämtliche zuvor erhobenen gravierenden Bedenken widerrief ohne jede nachvollziehbare sachlich-fachliche Erklärung dafür!) und die Staatliche Vogelschutzbehörde (die ebenfalls zuvor getroffene Aussagen aufgab und zudem auf keine eigenen Erhebungen zurückgreifen kann!) **signalisierten** die Ministerien - ohne Angabe von Gründen - im Hinblick auf eine reduzierte Anzahl von acht Anlagen eine **"tolerierbare Belastung"**.

Die Ministerien forderten damit die Raumordnungsbehörde unmittelbar zu einer Rechtsverletzung auf: Die Vereinbarkeit sei gegeben, ... wenn die Windkraftanlagen in ihrer Lage auf dem Plateaubereich zwischen Landesstraße 386 und dem Bereich der sog. Holzstraße (vgl. Linie 1 im Lageplan, Anlage 2) im Süden begrenzt werden und die Zahl auf maximal acht verringert wird.

In den Antragsunterlagen gibt Vorhabenträger juwi an, die Planung entspreche dem Entscheid unter Berücksichtigung der darin definierten Ergebnisse und unter Beachtung der darin genannten Maßgaben, Hinweise und Anregungen. **Tatsache ist**, wie die Antragsunterlagen belegen, daß juwi keinen neuen, den raumordnerischen Vorgaben angepaßten Plan, sondern unter Beibehaltung des ursprünglichen, zwar um 6 Anlagen reduzierten Plans, eine ganz erhebliche "Ausweitung" über die vorgegebene südliche Grenze (Holzstraße) hinaus verfolgt.

Nördlich der Holzstraße stehen rund 80 ha zur Verfügung. Davon sollen rund 30 ha für 3 Anlagen in Anspruch genommen. Die Mehrzahl, nämlich 5 der maximal 8 Anlagen, beabsichtigt juwi auf rund 60 ha Fläche südlich der Holzstraße zu errichten! Dabei wird die vorgegebene südliche Grenze im Westen um fast einen halben Kilometer überschritten. Auch hält juwi weder die Vorgaben für die Benutzung und den Ausbau von Flurwegen noch die Ausgleichsmaßnahmen ein. Damit ist deutlich geworden, daß die Windfirma juwi **keine** Maßgabe, **keinen** Hinweis und **keine** Anregung des raumordnerischen Entscheides beachtet. **Indem das Vorhaben dem raumordnerischen Entscheid vom Dez. 2001 in jeder Beziehung widerspricht, ist es nicht genehmigungsfähig.**

² VG Göllheim, VG Kirchheimbolanden, VG Monsheim, VG Westhofen, Einselfthum, Flörsheim-Dalsheim, Flomborn, Gundersheim, Mölsheim, Stetten.

V. Erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten prioritärer Arten

Das nachgeschobene ornithologische Gutachten vom 20. Aug. 2001 von Korn und Stübing wurde nicht erstellt, um die in vorangegangenen Gutachten beanstandeten Mängel auszugleichen, wie nicht ausreichend belegte Behauptungen, spekulative Interpretationen und aufgrund der spärlichen Datengrundlage keine Rückschlüsse. Zu der unwissenschaftlichen Arbeitsweise der gleichen Gutachter stellte im März 2002 das Verwaltungsgericht Mainz in einem ähnlich gelagerten Fall fest: *"Diese kurze Beobachtungszeit als Grundlage für die Einschätzung im Gutachten ... lässt nachhaltige Zweifel an deren Allgemeingültigkeit aufkommen, das heißt daran, ob die gewonnenen Erkenntnisse über das Jahr ... hinaus verallgemeinernd als maßgebend angesehen werden können ... Diese begründeten Zweifel werden nicht durch die seitens der Klägerin vorgelegte ergänzende gutachtliche Stellungnahme vom 01. März 2001 ausgeräumt; denn auch die dortige Behauptung beruht auf den vorgeschilderten durchgeführten Beobachtungen und Zählungen."* Das Gericht kam zu dem Schluß: *"Angesichts dieser Vogelzugsituation, die durch Windkraftanlagen unstreitig nachteilig berührt würde, und des Umstandes, daß auch die Rohrweihe den Bereich "Neuberg" als Jagdgebiet nutzt, ist es nicht zu beanstanden, daß die Beigeladene das streitige Gebiet aus Gründen des Vogelschutzes für nicht hinreichend geeignet zur Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen angesehen und damit diesem öffentlichen Belang Vorrang vor den privaten Belangen eingeräumt hat."* (3 K 634/01.MZ, 08.03.2002).

Um vor dem Hintergrund der Interessenlage, die „Verträglichkeit“ des geplanten Vorhabens anhand des bestehenden Windparks nachzuweisen, lieferten die Gutachter erneut ein unvollständiges, mit offensichtlichen Mängeln behaftetes Gutachten mit nicht ausreichend belegten Behauptungen und spekulativen Interpretationen.

Angesichts der zahlreichen, von Herrn Pfannebecker (Flornborn) und Frau Fuchs (Flörsheim-Dalsheim) von der BI sowie den Herren Heitz und Birk vom NABU schriftlich und auf Film aufgezeichneten Exkursionen, an denen teilweise Herr Dr. Hantge und Herr Simon (LUfG) teilnahmen, sowie angesichts der einschlägigen Rechtsprechung, zu der gesonderter Vortrag vorbehalten bleibt, besteht Grund zu dem Rückschluß, **daß in dem von juwi eingereichten ornithologischen Gutachten vom 20. Aug. 2001 verschiedene Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.** (Wie von Frau Fuchs bereits in einer ersten Stellungnahme am 16. Sept. 2002 dargelegt wurde).

Die davon berührten Belange - insbes. der Schutz prioritärer Arten – sind verfahrenserheblich, wenn nicht in ihrer Mehrzahl sogar nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (weil nicht ausgleichbar) voregreiflich. Ihre Abklärung muß aus den Antragsunterlagen eindeutig hervorgehen, zumal sich aus der v.g. Rechtsprechung und der einschlägigen Fachliteratur ein spezifischerer Erörterungsbedarf ergibt. Entsprechende Unterlagen über spezifische Umstände, Zeitpunkt der Beobachtung und genaue Koordinaten sind unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen von der Fa. juwi bzw. den Gutachtern nachzufordern.

Die gutachterlichen Darstellungen

Wie die Mainzer Richter in dem oben zitierten Urteil vom März 2002 bereits feststellten, läßt eine kurze Beobachtungszeit als Grundlage für die Einschätzung nachhaltige Zweifel an deren Allgemeingültigkeit auch bei diesem Gutachten aufkommen. Zur Verdeutlichung werden die Darstellungen der Gutachter den gesammelten Aufzeichnungen von unabhängigen Beobachtern (UB), der Herren Heitz, Birk und Pfannebecker und Frau Fuchs, gegenübergestellt.

Bruten

Korn & Stübing: "... auch für die restlichen Flächen können Bruten für die Wiesenweihe mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden und für die Rohrweihe mit großer Wahrscheinlichkeit."

UB: Unmittelbar im Plangebiet konnten auch die UB in 2001 keine Brut feststellen, aber Balzflüge, die Herr Pfannebecker am 13.05.2001 und am 27.05.2001 im Plangebiet (!) beobachtete.

Weitere Beobachtungen im übrigen Gebiet im Jahr 2001 waren: Fütterungen (Rohrweihenbrut), und 7 flügge Jungvögel (Wiesenweihe).

Frau Fuchs beobachtete und hielt fest: an der nördl. Grenze der Mölsheimer Gemarkung Futterübergabe Rohrweihe entdeckt, am 02.07. um 15.50 Uhr, Beobachtung bis 19 Uhr, fast tägl. kontrolliert bis 12.07. (14.07. nichts mehr) - Am Grenzweg Einselthum 2 Flügge Jungvögel Wiesenweihe u. Futterübergabe durch Alttiere 22., 23. Juli. jeweils zwischen 17 und 20 Uhr - Mit Markus Fuchs: An der südl. Grenze der Oberflörsheimer Gemarkung (am Grenzweg und am Weg zum ersten Wäldchen) Wiesenweihe 5 Jungvögel; am 04. (männl. Tier bringt Maus, verfehlte Übergabe) des weiteren am 05., 06. Aug., Koordinaten wurden aufgezeichnet.

Im Jahr 2000 bestätigten Korn & Stübing die von den UB festgestellten Bruten. Die UB verzeichneten 6 Jungvögel der Wiesenweihe, Korn & Stübing 9 und 45 junge Rohrweihen.

Korn & Stübing: "Das Gebiet wies auch nur sehr wenige Wintergerstenfelder auf, die das hauptsächlich genutzte Brutgetreide beider Weihearten sind."

UB: Wintergerste wird auf der Hochebene so gut wie nicht angepflanzt. Pro Saison gibt es in dem ganzen Gebiet keine 5 Wintergerstenfelder! - Alle auf dem Ackerplateau beobachteten **Bruten** von Rohr- und Wiesenweihe **fanden in Winterweizenfeldern statt**. Bei Eintreffen der Weihen im Frühjahr ist die Sommergerste ca. 20-30 cm hoch, und die Zuckerrüben haben erst vier Blättchen, neben einigen Gründungsflächen (Ölrettich oder Gelbsenf) sind Winterrapsflächen selten bzw. nicht vorhanden. Infolgedessen bietet sich für die Vögel als Brutplatz der zu dem Zeitpunkt 30-60 cm hohe Winterweizen an. Die Chancen einer erfolgreichen Brut sind günstig, da das Getreide auf der Hochebene 10 bis 14 Tage später als in anderen Bereichen der Umgebung³, und der Winterweizen nach der Sommergerste gemäht wird. Bis zum Drusch des Winterweizens waren in 2000 (3-wöchige Regenperiode) und in 2001 die beobachteten Jungweihen flügge. Zur Erstellung eines sinnvollen Schutzprogramms sollten detaillierte Untersuchungen vom Landesumweltamt durchgeführt werden. **Der spätere Erntetermin auf dem Ackerplateau ist ein weiterer Aspekt der besonderen Bedeutung dieses Vogelschutzgebietes für seltene Bodenbrüter.**

Schlafplatz

Korn & Stübing: Wiesenweihen: 24. Juni [Beobachtungszeit 6 - 14 Uhr] früh morgens "3 dieser Weihen schliefen wohl zusammen in einem Rübenacker südöstlich von Stetten" (2 vorjährige Männchen, ein Weibchen mit Mauserlücken).

UB: Die Mutmaßung der genannten Gutachter, daß die Wiesenweihen in dem Rübenacker schliefen, ist falsch (SA 5:20 h, s.u.). Denn diese vier Wiesenweihen fanden sich **regelmäßig** an dem Weihenschlafplatz ein, wo sie übernachteten. Den ganzen Sommer über konnten die UB die kleine Gesellschaft, bestehend aus einem erwachsenen Männchen, zwei vorjährigen (noch nicht ausgefärbten Männchen) und einem Weibchen, beobachten. Diese Tiere hielten sich regelmäßig in dem Bereich südöstlich von Stetten, in der Oberflörsheimer Gemarkung "Einbäumchen" und den nördlichsten Teil der Einselthumer Gemarkung auf. Sie flogen oft in den Kirchbaum ein, der an dem als Radweg benutzten Grenzweg und dem nach Einzelthum führenden Betonweg steht, um dort länger (manchmal für Stunden) zu verweilen. In diesem Raum jagte 2001 auch häufig ein Rohrweihenmännchen. Dieses flog gelegentlich bei der alten Stettener Chaussee über die L 386 und jagte auf den vor dem Windpark liegenden Äckern.

Die bei Tag während des Sommerhalbjahres über die Weiten der Hochebene verteilten Weihen (siehe Habitatnutzung) versammelten sich allabendlich bei Sonnenuntergang 2-3 km südlich der L 386 (de facto im Plangebiet!), im Frühsommer auf einem bestimmten Zuckerrübenfeld (zwei Gewannen südlich vom eigentlichen Schlafplatz, zwischendurch auch in einem Rübenacker westlich des eigentlichen

³ Die Getreideernte in den Gemarkungen der Wormser Vororte beginnt 10 bis 14 früher als in Flörsheim-Dalsheim, (Mörstadt u. Gundheim), Gundersheim, Flomborn, Ober-Flörsheim, Mölsheim usw. Dort ist das Getreide "im Unterfeld" 7 bis 10 Tage früher reif als auf der Hochebene. Weitere 7 bis 10 Tage später beginnt man in Dintesheim, Kettenheim, Wahlheim usw. mit der Getreideernte.

Schlafplatzes) und im Hochsommer auf einem betonierten Feldweg, hier v. a. die Wiesenweihen (18-22 Tiere!). Bei einbrechender Dunkelheit erhoben sie sich fast zeitgleich, kreisten einige Minuten über dem bestimmten Gerstenfeld, bevor sie in dasselbe einflogen, um die Nacht darin zu verbringen. Dabei waren sie gut zu zählen. (Sonnenuntergang: Mai 21:10-21:30 h, Juni 21:21:45 h, Juli 21:45-21:15 h).

Bis Ende Mai, als die Weihen ihre Höchstzahl noch nicht erreicht hatten, nächtigten die drei Weihenarten gemeinsam in dem gleichen Gerstenfeld (im Plangebiet!). In den Hochsommermonaten trennten sich die Arten (in 2001 am 9. Juni). Die Rohrweihen hatten einen neuen Schlafplatz in einem ca. 400 m entfernten Gerstenfeld (ebenfalls im Plangebiet!) gewählt. Sie begaben sich fast eine Stunde früher zur Ruhe als die Wiesen- und Kornweihen, die weiterhin gemeinsam den alten Schlafplatz benutzten. Nachdem das Getreide gemäht war, übernachteten die Vögel in einem dem vorigen Schlafplatz benachbarten Zuckerrübenfeld.

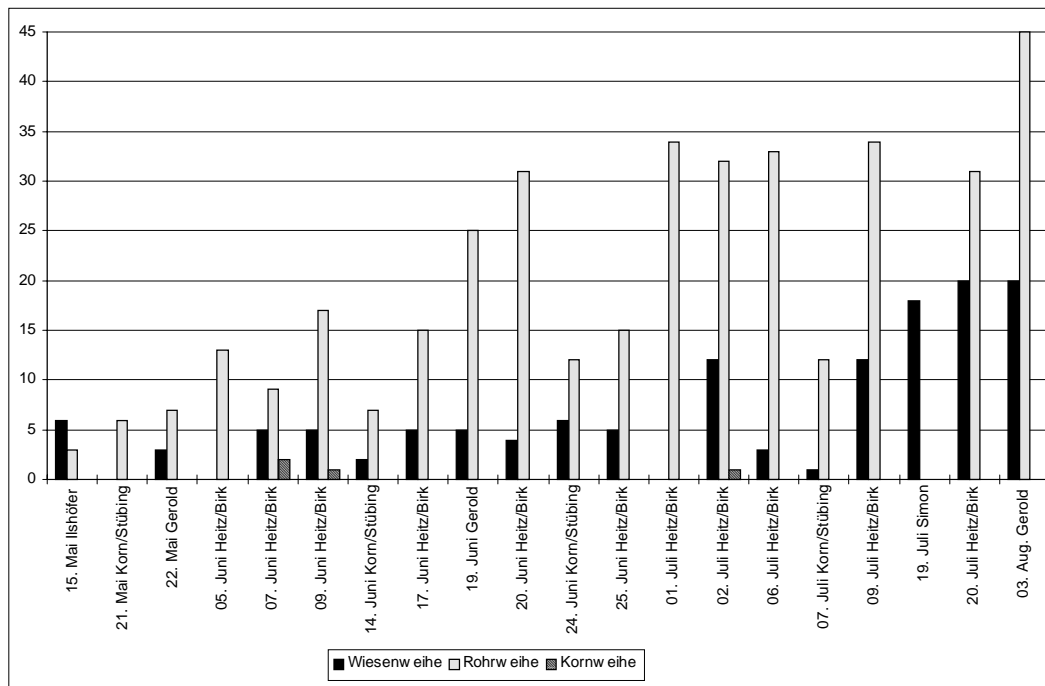
Aufgrund dieser abendlichen Weihenansammlungen in dem Plangebiet konnten die UB umfassendes Zahlenmaterial gewinnen. Auch stellten sie fest, daß, nachdem sich alle Weihen zur Ruhe begeben hatten und die Dunkelheit bereits hereingebrochen war, vereinzelte Tiere oder kleine Trupps von zwei bis drei Weihen von der Hochebene in den Schlafplatz einflogen (im Hochsommer noch bis 22:45 h). Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, daß bei einbrechender Dunkelheit Eulen die Hochebene zum Jagen nutzen (Steinkauz, Raufußkauz, Schleiereule, Waldohreule). Mehrmals wurden auch Fledermäuse gesehen (die Art konnte nicht bestimmt werden).

Frühmorgens **in der ersten Dämmerung** (etwa eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang!) verließen alle Weihen zugleich den Schlafplatz, den sie zunächst (ca. 10 Min. lang) in immer größer werdenden Kreisen überflogen (dabei waren sie gut zu zählen), um dann ihre bevorzugten Jagdgebiete auf dem Plateau aufzusuchen. Den Beobachtungen der UB zufolge hatten offenbar viele Weihen einen von ihnen bevorzugten Bereich, in dem sie den Tag über jagend oder ruhend angetroffen werden konnten. (Sonnenaufgang: Mai 5:30 - 5:25 h, Juni 5:20-5:25 h, Juli 5:25 - 5:57 h)

Zahlen

Korn & Stübing: "50% der Rohrweihen nutzten den Windpark zum Jagen" [Anm. d. Verf.: Zahlengrundlage sind 12 Rohrweihen. In 2000 zählten Korn & Stübing insgs. 129 Rohrweihen]

UB: Jede Anmerkung erübrigt sich angesichts der Zahlen des tatsächlichen Weihenvorkommens



Weihen zählungen 2001

(vgl. Anlage Weihen zählungen, Aufzeichnungen und Tabelle)

Habitatnutzung

Korn & Stübing: Man kommt zum Schluß, "daß das Hochplateau als kurzzeitig genutztes Jagdgebiet ... und Sommeraufenthalt von noch nicht brutreifen oder brutwilligen Wiesenweihen ist."

UB: Infolge der spärlichen Datenermittlung und geringer Beobachtungstermine erliegen die Gutachter einem Trugschluß. Die Situation, die Grafik 1 veranschaulicht, stellt sich vielmehr wie folgt dar: Zuerst treffen offenbar die brutbereiten Tiere ein, im Laufe der nächsten drei bis vier Wochen die übersommernden Weihen. Das gesamte Hochplateau ist auch Sommeraufenthalt von noch nicht brutreifen oder brutwilligen und mausernden Wiesen- und Rohrweihen.

Ab Anfang bis Mitte Juni konnten tagtäglich große Gesellschaften von Wiesenweihen und Rohrweihen sowie das ganzjährige Vorkommen von einigen Kornweihen festgestellt werden. Namhafte Ornithologen, die sich im Jahre 2001 vor Ort überzeugten (Ludwig Simon, Landesumwelt; Dr. Hantge, Mainz; Lothar Heitz, Alzey; Helmut Birk, Kettenheim, betonen, hier das größte Wiesenweihenvorkommen Südwestdeutschlands und die für Rheinland-Pfalz bedeutendste Mausergesellschaft von Rohrweihen festzustellen. (Dies wurde von Kamerateams des Südwestfunks und mit eigenen Videoaufnahmen dokumentiert).

Korn & Stübing: "Die hohe Fluktuation der Zahlen und die Hinweise auf das regelmäßige Wechseln der Hochplateaus unterstützt diese Vermutung. Solche Ansammlungen finden sich öfters im Randbereich von größeren Brutgebieten. Die Ansammlungen sind möglicherweise als Randvorkommen der großen Brutbestände in Lothringen anzusehen," Luftlinie 100 bis 150 km.

UB: Auch in diesem Fall erliegen die Gutachter aufgrund ihrer spärlichen Ermittlungen und Beobachtungen einem Trugschluß. Ohne das "Wechseln der Hochplateaus" in der näheren Umgebung (der als standortreu bekannten Weihen) für einzelne Vögel völlig auszuschließen, konnten, wie bereits bei der kleinen Wiesenweihengesellschaft erwähnt, tagsüber gewisse Weihen bzw. gewisse Gruppen von Weihen regelmäßig in ganz bestimmten Bereichen der Hochebene beim Ruhen, Putzen oder Jagen beobachtet werden.

Es scheinen kleinere Gruppen nicht brütender Vögel, möglicherweise Familien/Geschwister, zu bestehen, die ein Revier gemeinsam nutzen. (bspw. das adulte Männchen zusammen mit den zwei jungen, noch nicht ausgefärbten Männchen und dem Weibchen).

- * Im Bereich des Walnußbaums am Betonweg (von der L 386 nach Süden führend) wurden regelmäßig 3-5 weibchenfarbige Rohrweihen (drei mit unterschiedlich gefärbtem, hellen Kopf) angetroffen. Auch sie hielten sich für längere Zeit im Baum sitzend auf.
- * Im Gemarkungsbereich Ober-Flörsheim - Dalsheim - Mölsheim war regelmäßig ein Wiesenweihenweibchen, eine junge Rohrweihe und ein Rohrweihenmännchen anzutreffen.
- * Weiter westlich im Bereich Ober-Flörsheim - Mölsheim - Zell hielten sich regelmäßig eine weibliche und eine männliche Kornweihe, ein Rohrweihenmännchen, vier bis fünf Rohrweihenweibchen, ein Wiesenweihenmännchen und drei weibliche "Weißbürzel" auf.
- * Weitere Weihen wurden im südöstlichen Bereich der Ober-Flörsheimer Gemarkung, südlich und südöstlich der dortigen beiden Nußbäume, gesehen. In 2001 (13.06.) hatten sich dort gegen 20.15 Uhr 17 Weihen (Rohrweihen, Wiesenweihen und ein Kornweihenmännchen) auf einem Rübenacker versammelt. Bei Einbruch der Dämmerung flogen sie zum Schlafplatz.
- * Auch im Bereich der Flörsheim-Dalsheimer, der Einselthumer, der Stettener und der Gauerheimer Gemarkung wurden weitere Weihen beobachtet. (Zusätzlich zu den beiden beschriebenen Schlafplätzen bestand in 2000 und 2001 in der Gauerheimer Gemarkung ein von 15-19 Weihen gleichzeitig und regelmäßig genutzter Schlafplatz).
- * Das von Rebanlagen freie "Gundersheimer Loch" , östlich der B 271 am Dalsheimer Berg, nutzen Weihen ebenfalls zum Jagen. Auffällig ist, daß dies kaum vor Mitte Juli, aber dann bis in den September hinein geschieht.

Geschilderte Beobachtungen gelten für 2000, 2001 und 2002 (abgesehen von individual-spezifischen Einzelbeobachtungen). Nach der Getreideernte konnten oftmals (gleich mehrere und vornehmlich) Wiesenweihen auf den großen Stroh-Rundballen sitzend beobachtet werden. (Wenige dieser Ballen, zum ganzjährigen Verbleib auf der Hochebene verteilt, wären sicher eine Bereicherung für die Weihen).

Weihen "in und um den Windpark"

Korn & Stübing: 14.6 und 7. 7.: "einzelne Tiere (Wiesenweihe) näherte sich Anlage auf 50 m"	
10.5.: "eine weibchenfarbige Rohrweihe durchflog den bestehenden Windpark"	1 T
21.5.: Rohrweihen "... eins flog regelmäßig in und um den Windpark herum"	1 T
14.6.: Rohrweihen "... ein Weibchen jagte im bestehenden Windpark"	1 T
24.6.: Rohrweihen 3 Männchen 4 Weibchen "näherten sich den laufenden Rotoren"	7 T*
7.7.: Wiesenweihen-Weibchen zwischen (rotierenden) Anl.; 5 Rohrw, durchflogen den Windp.	6 T*
* Anm. d. Verf.: von insgesamt 12 an diesem Tag gesichteten (Rohr-)weihen, vgl. Grafik oben.	

UB: Weihen "in und um den Windpark" können von den UB in diesem Umfang nicht bestätigt werden. Während des Beobachtungszeitraumes von April bis September 2001 wurde zweimal von der alten Stettener Chaussee aus das bereits erwähnte Rohrweihenmännchen jenseits der Straße, südlich der Anlagen einmal in ca. 300 m Entfernung (1½ Ackerlänge) und einmal in ca. 200 m (etwa 1 Ackerlänge) jagend beobachtet. Eine weitere Rohrweihe wurde in der Flomborner Gemarkung, im Osten der Anlagen, in ca. 250 m (etwas mehr als 1 Ackerlänge) Entfernung parallel zu den Anlagen von der L 386 aus nach Norden fliegend gesehen. Alle anderen Weihen hielten sich offenbar lieber "außerhalb" des Windparks auf. Regelmäßig wurden auch in den an die Flomborner Gemarkung angrenzenden Esselborner, Freimersheimer und Ilbesheimer Fluren (wenige) Weihen gesichtet.

Die überwiegende Mehrzahl bevorzugt ganz offensichtlich die freie, weiträumige Ackerflur südlich der L 386. Diesen Sachverhalt scheinen auch die jüngsten Exkursionen (von Frau Fuchs) zu bestätigen. Sie führten über das Hochplateau, rund um den Windpark, über die L 386 weiter, mitten durch das Plangebiet, dann (von Nord nach Süd) auf dem Betonweg, vorbei am hintersten Wäldchen bis zur Grenze nach Mölsheim und auf dem Grenzweg in die Dalsheimer Gemarkung. An beiden Tagen herrschte Windstille, nur 4 der 16 Anlagen tümpelten träge vor sich hin. Neben zwei bzw. drei Weihen wurden im "Windpark" am 18.09. (an Greifvögeln) sechs Bussarde und neun Turmfalken, am 19.09. 3 Bussarde und 4 Turmfalken gezählt.

Am 18.09.02 (um 17:10) im nordöstlichen Bereich des Windparks saß eine weibliche Wiesenweihe auf einem Acker zwischen der vierten und der fünften Anlage. Sie flog beim Näherkommen Richtung Westen davon und ging bald darauf wieder nieder. Ebenso konnte (um 17:28) eine jagende Rohrweihe bei den beiden Anlagen im äußersten Südwesten des Windparks und eine andere Rohrweihe weiter östlich beobachtet werden.

Am 19.09.02 (um 18:20) wurde die Weisenweihe, wie Tags zuvor, dieses Mal jedoch beim Jagen beobachtet. Auch eine Rohrweihe wurde wieder gesehen (um 18:39). Dieses Mal bei den Anlagen im Nordwesten. (Frau Fuchs und Herr Rudi)

Weitere Beobachtungen am 18.09.02: An der alten Stettener-Chaussee zwei Gruppen kreisender Weihen mit je 6 bzw. 8 Tieren; im Verlauf der gesamten Exkursion konnten insgesamt **63 Weihen** der drei Arten, in Gruppen oder einzeln gezählt werden, 15 davon - bzw. 29 mit denen an der alten Stettener Chaussee - im Plangebiet. Bemerkenswert ist, daß in der Dalsheimer Gemarkung an dem direkt an das Ackerplateau angrenzenden Weinberg eine männl. Rohrweihe und eine weibl. Rohrweihe auf Weinbergspfählen sitzend angetroffen wurden. Drei weitere Rohrweihen saßen auf dem danebenliegenden Acker (19:25).

Weitere Beobachtungen am 19.09.02 (um 18:50) im Plangebiet 17 Weihen (davon 2 männl. Wiesenweihen und 1 männl. Kornweihe neben 7 weibchenfarbenen "Weißbürceln" und 6 Rohrweihen), teils auf den Rübenhaufen sitzend; außerhalb des Plangebiets Richtung Süden, auf einem Acker rechts des Weges 23 Kiebitze und 5-7 Goldregenpfeifer; auf der Strecke bis zum Grenzweg 19 Weihen (die einzeln bzw. in Gruppen vom Hochplateau nach Norden, vermutlich zum Schlafplatz flogen), bis Dalsheim weitere 21 Weihen, davon 3 männl. Kornweihen, 2 männl. Rohweihen, 1 männl. Wiesenweihe, 6 weibchenfarbene "Weißbürcel" und 7 weibchenfarbene Rohrweihen, ferner 11

Turmfalken, 8 Bussarde, 9 Rabenkrähen und ein Graureiher (der gerade eine Maus gefangen hatte; Grenze Dalsheim/Mölsheim. 3- 5 Graureiher sind hier öfter anzutreffen). Im Verlauf der gesamten Exkursion konnten insgesamt **59 Weihen** der drei Arten gezählt werden.

Innerhalb von jeweils 2 Stunden wurden auf einem Viertel der Plateaufläche rund **60 Weihen zufällig** angetroffen. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfte unter Berücksichtigung des herbstlichen Zuggeschehens die tatsächliche Zahl der vorhandenen Weihen mindestens das Doppelte betragen haben (wie auch die hohe Anzahl der angetroffenen Kornweihen vermuten läßt). Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß die Mehrzahl der im Sommer auf der Hochebene lebenden Weihen schon Ende August - Anfang September fortgezogen sein könnten.

Bei rund 60, **zufällig** auf der Plateaufläche vorgefundenen Weihen, schlugen die 7 von den Gutachtern im "Windpark" gesichteten Weihen mit einen Wert von 12% zu Buche. - Während sich (wohlwollend ohne die 14 neben dem Plangebiet an der alten Stettener Chaussee gerechnet) 15 bzw. 17 im Plangebiet aufhielten, wurden jeweils 2 bzw. 3 Weihen, damit 12-20 % im "Windpark" angetroffen. **80 % der Weihen, somit die überwiegende Mehrheit, bevorzugt demnach ganz offensichtlich die freie, weiträumige Ackerflur südlich der L 386** (auch bei Windstille).

Hinsichtlich der Fluchtdistanz der als störepfindlich eingestuften Wiesenweihe nennen die Gutachter 150-300 m (Flade 1994). Insofern entsprechen die Beobachtungen der UB dem allgemeingültigen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Denselben belegt - angesichts der deutlichen Präferenz des Raumes südlich der L386 - insbesondere die hohe Konzentration von Weihen in dem dort nahezu störungsfreien Gebiet.

Für Wiesenweihen *"ist nicht nur das Angebot an Brutflächen ausschlaggebend, sondern dafür ist das Vorhandensein geeigneter Jagdreviere genauso wichtig. **Ohne die zum Jagen benötigte, zusammenhängende und entsprechend dimensionierte Feldfläche** würde sich die Wiesenweihe die Hellwegbörde nicht immer wieder freiwillig zum Brüten aussuchen"*. In der Hellwegbörde (Kreis Soest), reagierten die Vögel auf Windkraftanlagen in ihren Brutgebieten sehr empfindlich. Nach der Errichtung von Windkraftanlagen haben die Wiesenweihen dort ihre traditionellen Brutplätze aufgegeben. Die Vögel "zogen" sich vor den Anlagen zurück, wurden in ungünstigere Habitate abgedrängt. Insgesamt ist der Bruterfolg in der Hellwegbörde seit Errichtung der Windindustrieanlagen rückläufig, und der Bestand sinkt. Es wird befürchtet, daß diese Art dort ganz verschwindet. Übermittelt von Manfred Hölker vom ABU, Weihenschutzbeauftragter im Kreis Soest.

Auch Gutachter Korn belegt seinerseits (sich selbst zitierend) mit der Darstellung des "kleinen Wiesenweihenbrutbestandes" im Kreis Diepholz/Niedersachsen die Störung und Vertreibung von Wiesenweihen durch Windrotoren. Nach Errichtung von 3 Anlagen in 1998, habe ein Wiesenweihen-Paar im darauffolgenden Jahr in einer Entfernung von **"nur ca. 350 zum Mast" - also in deutlicher Fluchtdistanz zu der Anlage** - seinen Horst angelegt und erfolgreich vier Jungvögel großgezogen, von denen zwei durch Mährescher getötet wurden. *"2000 fanden Bruten in 1,2 km Entfernung statt."* - Wie Herr Simon (LUfG) feststellte und die UB bestätigen, hat auch das Ilbesheimer Wiesenweihen-Paar seinen angestammten Brutplatz nach Errichtung der Anlagen in der Nähe verlassen, ohne daß der (für Weihenbruten gefährliche!) Einfluß eines Mähreschers erkennbar war, und seinen neuen Horst in 1,5 km Entfernung zu den Anlagen (südlich der L 386) angelegt. **Beide Beispiele zeigen zweifelsfrei die Störepfindlichkeit von Wiesenweihen gegenüber Windrotoren**, allerdings ohne die von den Weihen als störend empfundenen und von den Anlagen erzeugten Immissionen näher zu benennen. Neben Schattenwurf wirkt offenbar die von den Rotoren erzeugte Bewegungsunruhe störend auf Weihen.

Scheuch- und Barriereeffekt dokumentieren u. a. die Untersuchungen von VAUK (1990) und BREHME (1999), die deutliche Reaktionen empfindlicher Arten bezüglich Zug-, Rast- und Brutverhalten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Lebensraumveränderungen aufzeigen. Insbesondere bestimmte Wiesenvogelarten würden in Offenlandschaften schnell durch die "Vertikalstruktur WKA" vertrieben und hielten Abstände von 400 bis 500 Meter zu der WKA (SCHREIBER 1993).

Die Untersuchungen (von Frank Bergen im Kreis Paderborn) deuten eine unterschiedliche Empfindlichkeit von Rohrweihe und Wiesenweihe auf Windrotoren an (auch im Unterschied zu Mäusebussard und Turmfalke). Ursachen hierfür sind nicht beschrieben. In den Untersuchungsgebieten (UG) traten Rohrweihe (n98/99/00=17/19/18) und Wiesenweihe ((n98/99/00=12/13/12) "nur sporadisch auf. Nach Errichtung des Windparks stieg die Stetigkeit⁴ der Rohrweihe auf über 30 % an, während sie ansonsten in beiden UG bei etwa 10 % lag. Während der Anteil der Beobachtungen, in denen die Wiesenweihe registriert wurde, auf der Windparkfläche konstant bei etwa 10 % lag, **nahm der Anteil auf der Kontrollfläche kontinuierlich bis auf 50 % im Jahr 2000 zu.**" Entfernungen zu den Windenergieanlagen bzgl. der Weihenarten wurden von Frank Bergen nicht dokumentiert, nur für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke (bevorzugt 100 - 300 m; Frank Bergen, Einfluß von Windenergieanlagen auf die Raum-Zeitnutzung 2001).

"Die Verteilung von rufenden Wachteln in einem Ackerbaugebiet auf dem Haarkamm bei Rüthen/Kreis Soest deutet auf ein Meideverhalten in einem Radius von etwa 300 m um Windenergieanlagen hin." Hinweise auf Meideverhalten gibt es aus dem selben Gebiet auch für Offenlandarten wie Wachtelkönig und Schafstelze. (Übermittelt v. H. Illner, aus der Diss. V. Frank Bergen). Näheres konnte Alex Müller bei dem Forum 'Vogelschutz und Windenergie' am 29. Aug. 2002 in Oppenheim in seinem Vortrag mitteilen. Wie umfassende Untersuchungen ergaben, reagiert der Wachtelkönig sehr empfindlich auf den von Windrotoren erzeugten Lärm. Mit deutlichen Abstand zu Windparks zeigten **70% der Tiere** eine eindeutige Bevorzugung der freien Feldflur, wo nicht mehr als **35 dB** gemessen wurden. (MÜLLER & ILLNER 2002) (Eben diesen Richtwert schreibt der Gesetzgeber zum Schutz des Menschen als nächtlichen Höchstwert für reine Wohngebiete vor.)

Korn & Stübing: 1 Weibchen "jagte zwischen den Anlagen, z. T. nur 30 m vom Anlagenfuß entfernt" und einzelne Tiere (Wiesenweihe) näherten sich den Anlage auf 50 m.

UB: Dies konnten die UB nicht beobachten. Aufschlußreich wären die näheren Modalitäten. Laut Manfred Hölker (Weihenschutzbeauftragter) "**zogen" sich in der Hellwegbörde die Weihen vor den Anlagen zurück und wurden in ungünstigere Habitate abgedrängt.** Allerdings stellte er bei Männchen "ein individuelles Jagdverhalten" fest, indem "Windräder unterflogen als auch gemieden werden". **Wenn sich demnach einzelne Weihen offensichtlich unter Windrotoren aufhalten, ist damit ihre Verträglichkeit mit solchen Anlagen noch nicht bewiesen.** Eine solche kann auch für die in Windparks (wie Flomborn/Stetten) zahlreich vorkommenden Mäusebussarde und Turmfalken nicht angenommen werden. Vielmehr zeigen die eher zufällig von dem vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen Risser auf seinem Acker im Bereich zweier Windkraftanlagen gefundenen toten Tiere (1 Turmfalke und 2 Mäusebussarde in 3 Monaten, von einem Fund gibt es Fotos), daß diese von den vorhandenen Windrotoren offenbar erheblich beeinträchtigt werden. Erich Willig aus Flomborn konnte beobachten, wie im Herbst 2000 eine Turmfalke, der als geschickter Flieger gilt, von einem Windrotor getroffen zu Boden fiel. In einiger Entfernung zur Anlage konnte er den verendeten Vogel auffinden.

Windrotoren als Risiko erachten Korn & Stübing für "keinesfalls so hoch, daß der Vogel nicht ohne Schwierigkeiten ausweichen könnte, sollte er sie als Störung empfinden." Mit Berufung auf die von Glutz von Blotzheim (et al. 1971) beschriebenen "außergewöhnlichen optischen Sinnesleistung aller Greifvögel und damit auch der Weihen" besteht nach Auffassung der Gutachter keine Unfallgefahr. Obgleich ihnen die Datengrundlagen der von Hubertus Illner beim Forum 'Vogelschutz und Windenergie' in Oppenheim angesprochenen Problematik bekannt sein müßte. Denn trotz der "außergewöhnlichen optischen Sinnesleistung aller Greifvögel" sterben jährlich viele hundert von ihnen durch Windrotoren. Von den in Deutschland gefundenen Schlagopfern waren 31 % Singvögel, 34 % Greife und Eulen.

⁴ **Stetigkeit:** Für jedes UG und Untersuchungsjahr wurde die Stetigkeit einer Art berechnet. Unter der Stetigkeit wird der Anteil der BE (Beobachtungseinheit) verstanden, in denen mindestens ein Individuum einer Art im UG anwesend war. Zur Berechnung der Stetigkeit wurden für die Kornweihe (*Circus cyaneus*) nur die bis zum 25. April durchgeführten BE herangezogen. Ähnlich wurde bei den Arten Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) sowie Wiesenweihe (*C. pygargus*) verfahren, wobei lediglich BE ab dem 01. bzw. 22. März sowie ab dem 22. April gewertet wurden. - (BE = Beobachtungseinheit).

Im Verhältnis zu ihrer Populationsgröße sind Greife und Eulen gegenüber Singvögeln überproportional häufig als Schlagopfer betroffen. (Untersuchungen bei Gibraltar und am Altamont Paß ergaben 2-3 Tiere pro 10 Anlagen/Jahr). Nur eine einzige durch Rotorflügel getötete Wiesenweihe kann ein herber Verlust mit Folgen sein, wenn es ein Alpha-Männchen ist, das seine Brut versorgt. **Negative Entwicklungen in Hinblick auf die Metapopulation der gefährdeten, stenöken Anhang I-Arten werden von den Fachleuten erwartet.** (Vgl. R-Strategen - K-Strategen. Man denke bpsw. auch an den rasanten wie dramatischen Bestandsrückgang des vor 20 Jahren noch als unausrottbare Plage angesehenen Feldhamster).

Wie von Hubertus Illner dargestellt, ist verschiedenen Untersuchungen zufolge das Gefährdungspotential durch Vogelschlag insbesondere für Greifvögel und andere Großvögel erheblich, unter diesen vor allem für solche, die wie die Weihen häufig Thermikwinde (z. B. beim Beutetransport) ausnutzen. - Bei Gibraltar verunglückten an Windenergieanlagen nach Beobachtungen von Ornithologen (u.a.) Gänsegeier und Störche beim Thermiksegeln. (Siehe Anlage 11 "Windrotoren und Vögel"). Betriebsbedingte Turbulenzen und Nachlaufströmungen, aufgrund der Rotor-Dimensionen mit den aus der Luftfahrt bekannten Wirbelschleppen vergleichbar, sowie die hohe Geschwindigkeit der Rotoren werden von Fachleuten als Unfall verursachend angesehen.

Für die Wirkkraft von Turbulenzen liegen Erkenntnisse des Bautechnischen Instituts Berlin (BTI) vor. Denn die von Windkraftwerken erzeugten Turbulenzen gefährden bei unzureichendem Abstand sogar die gegenseitige Standsicherheit. Windenergieanlagen sind in der Lastannahme auf eine Turbulenzintensität von 0,2 ausgelegt. Ein Abstand von weniger als 3 Rotordurchmessern (bezogen auf den jeweils größeren Durchmesser der benachbarten Anlagen ist deshalb im Hinblick auf die Standsicherheit grundsätzlich nicht zugelassen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 01.02.2000 - 10 B 1831/99) wird davon ausgegangen, daß bei Abständen von weniger als 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung Auswirkungen auf die Standsicherheit der Anlage zu erwarten sind, **da in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen (Topografie, Nabenhöhe, Windgeschwindigkeit) die Turbulenzintensität des Windes größer werden kann, als in der Richtlinie des BTI vorgegeben.** Zwischen 3 und 5 Rotordurchmessern Abstand muss daher der Antragsteller der hinzukommenden Anlage mittels eines Gutachtens nachweisen, daß die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Hier wird deutlich, welche gewaltigen, von den Rotoren erzeugten Kräfte in ihrer Umgebung wirken. (Bei einem Rotordurchmesser von 70 m ist im Bereich von unter 210 bzw. 350 m sogar die Standsicherheit der Rotorgiganten gefährdet).

Ein Ausweichen von diesen Kräfte gelingt den Vögeln, sogar den geschicktesten Fliegern unter ihnen, auch Fledermäusen, **zumeist nicht:** Außer Vögeln wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern Europas und in Amerika größere Anzahlen toter Fledermäuse unter Windenergieanlagen (WEA) gefunden, die offensichtlich durch Kollision mit den Rotoren starben. In einem Vortrag zeigte Lothar Bach (Bremen) die potentiellen Probleme von Fledermäusen und WEA auf. Dazu zählen u.a. Jagdgebietsverlust durch Meidung des WEA-Umfeldes, Ultraschallemission, Fledermausschlag etc.. So findet Fledermausschlag scheinbar vornehmlich während des Fledermauszuges statt. Auch wurden erste Ergebnisse einer Untersuchung zur sommerlichen Nutzung eines Windparks durch Fledermäuse vorgestellt. Nach unabhängigen Untersuchungen von DÜRR (2001) kann davon ausgegangen werden, daß zumindest bestimmte, wahrscheinlich auch im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten durch Rotor-Schlag bedroht sind. Nachgewiesen ist der Schlag beim Großen Abendsegler, der Zwergfledermaus und bei der Rauhhautfledermaus. Sehr wahrscheinlich ist das Schlagrisiko auch beim Kleinen Abendsegler.

Die Unfall-Problematik bei Vögeln diskutierte Prof. Dr. Freude, (Präsident v. Landesumweltamt Brandenburg,) anläßl. der Wissenschaftskonferenz in Berlin ("Der Windenergie bläst der Wind ins Gesicht", 12.08.2002 Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften). Sein Vortrag basierte auf der Datengrundlage von Tobias Dürr (Vogelschutzwarte Buckow). Prof. Freude berichtete, daß alle zwei Wochen unter Windanlagen durchgeführte Suchen nach Schlagopfern eine erstaunlich große Anzahl an Vögeln aller Klassen, darunter außerordentlich viele Rotelistearten, gefunden wurden. Er betonte, daß diese nicht täglich durchgeführten Funde als "Zufallsfunde" zu werten seien. Sehr überrascht hatten die Totfunde von zuletzt 6 Rotmilanen und 2 Schwarzmilanen. Zwei dieser Vögel

seien regelrecht in der Mitte durchtrennt gewesen. Rotmilane gelten als die geschicktesten Flieger unter den Greifvögeln. Beobachtungen zufolge bewegten sich Milane ohne jede Scheu in der Nähe rotierender Anlagen und in Windrotorparcs, dabei kämen sie oft den Anlagen sehr nahe. Ursache der tödlichen Unfälle sei wahrscheinlich die hohe Geschwindigkeit der Rotoren (bis zu 300 km/h), die Vögel offenbar nicht abschätzen und somit der Gefahr nicht ausweichen könnten.

Zugvögel

Die vom Vorhabenträger vorgelegte Untersuchung kann keine Grundaussagen zu existierenden "Vogelzugstraßen", zum Breitfrontzug, über Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste machen. Auf dem Hochplateau aktuell, d. h. im Zeitraum der letzten 5 Jahre, vorkommende, in dem Korn-Stübingschen Gutachten nicht benannte Arten sind in 2001 nach "Birdnet" und "Kranichschutz Deutschland" bzw. nach eigenen Beobachtungen u. a. Goldregenpfeifer, Steppenweihe, Storch und Kranich. Die Gutachter Korn und Stübing schließen außerdem ziehende Waldbewohner über dem Hochplateau aus, ohne überhaupt dort zum Vogelzug Untersuchungen angestellt zu haben. Sie erklären das Hochplateau für nahezu zugvogelfrei. Als Beleg dient ihnen lediglich die von der GNOR zur Darstellung von Zugverdichtungen erstellte Karte (S.108 GNOR-Gutachten). Sie bestätigen mit ihrem Vorgehen die vorsorgliche Warnung der GNOR-Studie (S.127), daß WKA-Betreiber und -planer die nie 100%ig genauen Vogelzugkarten für "Fehlinterpretationen" (d. h. als "zugvogelfrei") zu ihren Gunsten verwenden könnten!

Die Auswirkungen der Anlagen als Barriere werden von den Gutachtern nicht erkannt, ein ernsthaftes und bedeutendes Vogelschlagrisiko ebenfalls nicht. Dem steht eine Vielzahl an Literatur gegenüber, die nicht nur vereinzelt Schlag, sondern Massenanflüge und damit Massensterben insbesondere bei widrigen Wetterlagen belegt (GRAUTHOFF 1991, ACHA 1998, DAVIDSON 1998, PAULOS 2000, KOOP 1997).

In der oben zitierten Arbeit (Fledermäuse) von DÜRR (2001) wurden nachweislich mehr Rotmilane (*Milvus milvus*) als Fledermäuse Schlagopfer. Das Nichtzitiieren der den Gutachtern vorliegenden Erkenntnisse läßt den Verdacht eines Beschönigungsgutachten aufkommen. Dem Vogelschlagrisiko unterliegen nicht nur große und mittelgroße Vögel, sondern auch Kleinvögel wie Schafstelze und Feldlerche, die Balzflüge bis 100 Meter oder Wanderflüge in dieser Höhe unternehmen (vgl. KORN&SCHERNER 2000, DÜRR 2001, HEIDENSTRÖM 1995).

Unverkennbar tritt die erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes prioritärer Anhang I-Arten der V-RL sowie von Anhang II-Arten der FFH-RL in dem (noch faktischen) EU-Vogelschutz durch die bereits vorhandenen 19 Windkraftwerke hervor. Acht weitere Windkraftwerke in dem EU-Vogelschutz würden eine zusätzliche Verschlechterung des Gebietes bedeuten: weitere Verdrängung aus dem Lebensraum, weitere Zerschneidung des zusammenhängenden Lebensraumes, weitere Verkleinerung des Lebensraumes, weitere Entwertung und Verlust von Nahrungs- und Rastflächen, eine erhebliche Vergrößerung der Barriere für Zugvögel, ein ständiges und nicht abschätzbares Gefährdungspotential der gesamten Vogelwelt durch die Rotoren.

Risikoabschätzung - Verschlechterung des Gebietszustandes

Insgesamt fehlt in den avifaunistischen Gutachten die Grundlage für eine Risikoabschätzung. Die Gutachter waren nicht in der Lage, Angaben über die Bestände der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet zu machen (§ 34 BNatSchG). Bau- und betriebsbedingte Zerstörung und nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten und Nahrungsgebieten der Anhang-I- und II-Arten können nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden (insbesondere da den Gutachtern die Verteilung der Arten im UG nicht bekannt ist; § 35 i.V.m. § 10 BNatSchG). Des weiteren kann eine Beeinträchtigung oder Vergrämung durch audio-visuelle Immissionen, Infraschall, Schwingungen und Erschütterungen für Anhang-I- und II-Arten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden (Diskussionen über baubedingte Zerstörung von Feldhamsterquartieren oder Blockierungen von Nahrungsgebieten, (Weißen-) Jagdgebieten und Schlafplätzen sowie Auswirkungen von Immissionen wie Infraschall, Schwingungen und Erschütterungen unterbleiben in der Untersuchung gänzlich; § 35 i.V.m. § 10 BNatSchG). Auch

eine mögliche Reduzierung des Nahrungsangebotes, die fachlich fundiert dargestellt werden müßte, kann nicht beurteilt werden. Zudem wurde die ständige potentielle Gefährdung durch Kollision oder Schlag völlig falsch eingeschätzt. Dadurch entfällt auch die eigentliche Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Da keine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme der Anhang I-Arten der V-RL durchgeführt und auf eine Bestandsaufnahme der Anhang II-Arten der FFH-RL verzichtet wurde, kann der Vorhabenträger keine korrekte Abschätzung zu erwartender Beeinträchtigungen geben, wobei zudem die Auswirkungen anderer (bekannter bzw. sich abzeichnender) Vorhaben nicht berücksichtigt wurden. **Auch wurde das sowohl in der Vogelschutz- als auch in der FFH-RL formulierte Vorsorgeprinzip völlig außer Acht gelassen. Im Ergebnis ist zu erwarten, daß sich derzeit sehr günstige Gebietszustand südlich der L 386 erheblich verschlechtern wird.**

Auch wenn - oder gerade weil - eine gewisse Gewöhnung der Vögel an Windrotoranlagen als wahrscheinlich angenommen werden darf, besteht für die Vogelwelt insgesamt ein doch ganz erhebliches Unfallrisiko, da mit einer weiteren Ausbreitung dieser Anlagen und dem damit verbundenen Verlust bisher **noch störungsfreier** Bereiche (keine Strommasten u. Freileitungen, kein Flugsport od. Luftverkehr) die Zahl der verunglückten Tiere überproportional zunehmen wird. Windrotoren in einem EU-Vogelschutzgebiet widersprechen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des internationalen Vogelschutzes in der gleichen Weise wie der (mit Entrüstung kritisierte) Vogelfang in südlichen Ländern. Wenn angesichts der längst bewiesenen Bedeutungslosigkeit der Windenergienutzung für Klimaschutz und Energieversorgung rheinland-pfälzische Ministerien, allen voran das Umweltministerium als oberste Landespflegebehörde, Windrotoren in einem EU-Vogelschutzgebiet für eine "tolerierbare Belastung" erachten und nachgestellte Behörden zum Rechtsbruch anweisen, zeugt dies vor allem von der Inkompetenz, Ignoranz und Verantwortungslosigkeit des besagten Umweltministeriums. **Vor dem rechtlichen Hintergrund des nationalen und internationalen Naturschutzes sind Windrotoren in einem EU-Vogelschutzgebiet nicht zu rechtfertigen und somit rechtswidrig.**

VI. Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger strebt aberwitzige und an den tatsächlichen Gegebenheiten wie auch an den Erhaltungszielen vorbeigehende "Ausgleichsmaßnahmen" außerhalb des betroffenen Gebietes an, obwohl die Gutachter ihm bescheinigen, daß die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen **nicht ausgleichbar** sind: Gerade für die 'Feldvögel' sei es illusorisch, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels einer Flächenbilanz vornehmen zu wollen, die bei Vogelarten der Agrarlandschaft grundsätzlich nicht geeignet seien. Auch die vielzitierte Pflanzung von Grünstreifen, Hecken, Baumreihen, Sichtschutzpflanzungen, Obstbäumen oder sogar Wald könnten nicht als Eingriffsausgleich fungieren, weil Arten des Offenlandes Ackerflächen, unbefestigte Feldwege (Graswege) "wegen ihrer strukturbedingten Randlinienwirkung als Aktionszentren und Nahrungsflächen (z. B. Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze, Rohrweihe)" nutzen. (Auszug nach in 2001 gemachten Notizen aus dem in den Antragsunterlagen fehlenden Gutachten von 2000).

VII. Zusammenfassung

- Die Antragsunterlagen weisen gravierende formale und inhaltliche Mängel und Fehler auf.
- Die Wirkfaktoren auf die verschiedenen Schutzgüter wurden vom Vorhabenträger nur unzureichend oder gar nicht ermittelt, nicht angemessen fachlich-sachlich diskutiert, nicht ihrer Erheblichkeit entsprechend dargestellt und falsch eingeschätzt.
- Sicherheitsvorkehrungen existieren nicht, der Schutz der Allgemeinheit ist nicht gewährleistet.
- Unzureichende und mangelhafte Untersuchungen führten zur Fehlbeurteilung der Beeinträchtigung der Anhang I-Arten der V-RL und der Anhang II-Arten der FFH-RL. Die Faktoren im einzelnen wie auch gemeinsam können zu einer Verdrängung und/oder zum Verschwinden insbesondere seltener und gefährdeter Arten führen. Aufgrund der zu erwartenden Verschlechterung des Gebietszustandes ist eine Verträglichkeit nicht gegeben.

- Angesichts der erwiesenen Unverträglichkeit des bestehenden Windparks mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes fordert die Rechtsituation den Rückbau der bestehenden Anlagen. Die weiteren acht geplanten Anlagen sind aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutz-Gebietsvorschlag Nr. 6314-401 mit dem Bundesnaturschutzgesetz, der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar.

Die Planung ist aus unter I, II, III, IV, V, VI und VII dargelegten Gründen im einzelnen wie auch gemeinsam nicht genehmigungsfähig.

Anlagen

- 1 Beurteilung von Schallprognosen
- 2 Schwingungen und Erschütterungen
- 3 Erschütterungserlaß
- 4 Sicherheitsnormen-Versicherung-TÜV
- 5 Nachfragen bei Firmen, die Windräder herstellen
- 6 Sicherheitsrelevante Hinweise, NEG Micon
- 7 Gefahren durch Windenergieanlagen bei Blitzschlag
- 8 Unfälle-Havarien-Vorkommnisse
- 9 Hochtoxische Umweltgifte durch Brände
- 10 Feuerwehr Magazin
- 11 Windrotoren und Vögel